

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

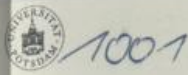
Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Nr. 6

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294



26930



UNIVERSITÄT POTSDAM

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam
Verantwortlich: Rektorat
Tel.: 03 31/977 1406

ISSN 0943-0091

13. Jahrgang

21. Mai 2004

Nr. 6

INHALT:

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam vom 29. September 2003 50

Studierendenschaft

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam für das Wintersemester 2004/2005 und das Sommersemester 2005 vom 13. April 2004 77

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam

Vom 29. September 2003

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GBVI. I S. 90), am 29. September 2003 die folgende Ordnung für den Diplomstudiengang Psychologie erlassen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn, Studienaufbau und Abschluss/Akademischer Grad
- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Prüfungen
- § 9 Lehrveranstaltungsformen und Module
- § 10 Module des Grundstudiums
- § 11 Module des Hauptstudiums
- § 12 Berufspraktische Tätigkeit
- § 13 Diplomarbeit
- § 14 Leistungspunkte
- § 15 Studienbegleitende Prüfungsleistungen und der Leistungserfassungsprozess
- § 16 Umfang, Form und Benotung der Vordiplomprüfung und der Diplomprüfung
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen
- § 19 Wiederholung von Fachprüfungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Übergangsbestimmung und In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulkatalog für das Grundstudium

Anlage 3: Modulkatalog für das Hauptstudium

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiums für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam.

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 11. Dezember 2003

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Psychologiestudium ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 30 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.

§ 3

Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die sie zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Diplom-Psychologin/Diplom-Psychologe befähigen. Zu dieser Tätigkeit gehören sowohl diagnostische, beratende, gestaltende und therapeutische Aufgaben im Gesundheits- und Sozialwesen, im Bereich der schulischen und beruflichen Bildung, in der Wirtschaft und der staatlichen Verwaltung als auch empirische und experimentelle Forschung in wissenschaftlichen Einrichtungen.

(2) Durch Mitwirkung an Lehrveranstaltungen, Forschung und praktisch-psychologischer Tätigkeit sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erarbeiten, um psychologische Aufgaben zu erkennen, angemessene, wissenschaftlich begründete Lösungsansätze zu formulieren und umzusetzen sowie Methoden zur Analyse, Überprüfung und Bewertung psychologischer Tätigkeit auswählen oder selbst entwickeln zu können.

(3) Das Grundstudium vermittelt vorwiegend grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse sowie eine Orientierung über Forschungsergebnisse. Es enthält auch fächerübergreifende Veranstaltungen, die in forschungsbezogene, historische, wissenschaftstheoretische und berufliche Aspekte der Psychologie einführen.

(4) Im ersten Studienabschnitt des Hauptstudiums werden die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vertieft und erweitert. In diesem Abschnitt soll in die wichtigsten Tätigkeitsfelder der Psychologie eingeführt werden. Ein Forschungsprojekt führt in die eigene Forschungsarbeit ein.

(5) Im zweiten Studienabschnitt des Hauptstudiums erfolgt eine Vertiefung in den Schwerpunkten des Instituts: Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie oder Kognition und Handeln über die Lebensspanne. Zusätzlich ist auch eine berufspraktische Tätigkeit in diesen Abschnitt eingeordnet. Ferner soll die Befähigung zu psychologischer Forschung besonders gefördert werden. Die Diplomarbeit, die im Allgemeinen eine experimentelle/quasi-experimen-

telle Untersuchung einschließt, soll die Beherrschung der fachspezifischen Methodik ausweisen und einen Beitrag zur psychologischen Forschung erbringen.

(6) Theorien und Methoden der Psychologie werden von anderen Wissenschaften beeinflusst; praktische psychologische Aufgaben setzen häufig interdisziplinäre Kooperation voraus. Diese Umstände fordern, dass sich die Studierenden Kenntnisse in relevanten Nachbardisziplinen erarbeiten. Dazu ist ein nichtpsychologisches Wahlpflichtfach zu absolvieren.

§ 4

Studienbeginn, Studienaufbau und Abschluss/ Akademischer Grad

(1) Die Zulassung zum Psychologiestudium erfolgt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Sie umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium inklusive betreuter Praxiszeiten und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit. Wird ein sechsmonatiges Berufspraktikum oder ein mindestens sechsmonatiger Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule abgelegt, verlängert sich die Regelstudienzeit um 1 Semester und beträgt insgesamt 10 Semester. Der Gesamtaufwand für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 270 LP. Diese gliedern sich in (a) 120 LP für Lehrveranstaltungen im Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wird; (b) 120 LP für Lehrveranstaltungen im Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird; (c) 30 LP für die Diplomarbeit inklusive Diplomandenkolloquium. Der Studienverlaufsplan findet sich in Anlage 1.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot wird so organisiert, dass das Studium einschließlich der Diplomprüfung und des Berufspraktikums in neun Semestern abgeschlossen werden kann.

(4) Zu Beginn des jeweiligen ersten Semesters im Grund- und Hauptstudium findet eine Einführung in das Studium statt, die auf der Grundlage von Leitfäden für das Psychologiestudium über Studienaufbau und Studieninhalte informiert. Darüber hinaus werden Orientierungsveranstaltungen zu den Tätigkeitsfeldern der Psychologie angeboten.

(5) Das Grundstudium (erster Studienabschnitt) hat eine Dauer von vier Semestern; es wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen.

(6) Das Hauptstudium gliedert sich in zwei Abschnitte. Der erste Studienabschnitt des Hauptstudiums umfasst zwei Semester. Der zweite Studienabschnitt des Hauptstudiums hat eine Dauer von drei

Semestern und wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Er gliedert sich in ein Berufspraktikum, ein zweisemestriges Schwerpunktstudium und die Diplomarbeit.

(7) Das Berufspraktikum hat eine Dauer von insgesamt mindestens 3 Monaten; es sollte während des zweiten Studienabschnittes des Hauptstudiums absolviert werden.

(8) Das Lehrangebot und der Studienplan werden so gestaltet, dass alle geforderten Module innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden können.

(9) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann vom Nachweis spezifischer Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Solche Voraussetzungen betreffen Lehrveranstaltungen in Methodenlehre, die Experimentellen Praktika, sowie Veranstaltungen in Klinischer Psychologie sowie Arbeits- und Organisationspsychologie. Der Besuch von Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums und die Erfüllung von Prüfungsanforderungen setzt die Diplom-Vorprüfung in Psychologie voraus.

§ 5

Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Sie sollte zu Beginn des Studiums, vor Entscheidungen über die Wahl von Fächern sowie nach nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.

(2) Eine Beratung in Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und die Stellvertreterin/den Stellvertreter.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät bestellt einen Prüfungsausschuss, der aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern besteht und sich wie folgt zusammensetzt: drei Professor/inn/en, ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in, sowie ein studentisches Mitglied, das das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professor/innen eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn

mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in anwesend sind. Über Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet in Auslegungsfragen zu dieser Ordnung. Er berichtet regelmäßig der Humanwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für Diplomarbeiten und gibt Anregungen zur Reform der Ordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- (a) die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen;
- (b) die Entscheidung über Aufnahme ins Hauptstudium vor Abschluss des Grundstudiums;
- (c) die Aufstellung der Verzeichnisse der Prüfer sowie der wählbaren nichtpsychologischen Wahlpflichtfächer.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die/den Vorsitzende/n oder deren/dessen Stellvertreter/in übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die/Der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied hat das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Ordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die/den Vorsitzende/n entsprechend zu verpflichten.

§ 7

Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und der/dem Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszei-

ten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der/des Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner/innen und Partner/innen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Prüfungen

(1) Da Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, sind prüfungsberechtigt im Sinne dieser Ordnung die Dozent/innen, die die jeweilige Lehrveranstaltung anbieten.

(2) Die Anforderungen an die Betreuer/innen und Gutachter/innen von Diplomarbeiten sind in § 13 Abs. 4 und 7 geregelt.

§ 9

Lehrveranstaltungsformen und Module

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Modulen angeboten. Jedes Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehreinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen und Prüfungsanforderungen und kann sich über mehrere Semester erstrecken. Die Inhalte der einzelnen Module werden regelmäßig aktualisiert und, verbunden mit einer Empfehlung für die Aufteilung der Veranstaltungen auf die einzelnen Semester, öffentlich bekannt gegeben. Das Institut erstellt einen Modulkatalog (siehe Anlage 2) und ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zu jedem Semester mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung der Module und den Voraussetzungen für die Teilnahme.

(2) Der Umfang der Module wird in Leistungspunkten (LP) angegeben. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Stunden Arbeitsaufwand inklusive Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und der zugeordneten Prüfungsleistungen. Lehrveranstaltungen, die fakultativ Teil mehrerer Module sein können, sind grundsätzlich nur einmal anzurechnen.

(3) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder einer prüfungsäquivalenten Studienleistung abgeschlossen. Sie kann benotet sein oder nur mit bestanden/nicht bestanden bewertet werden.

(4) Innerhalb der einzelnen Module ist eine Vielfalt bzw. Kombination unterschiedlicher Lehr- und Lernformen möglich, z. B. Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Exkursionen, Kolloquien, Projekt- und Gruppenarbeit.

(5) Die Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Teilbereichs der Psychologie. Neue Forschungsergebnisse und offene Forschungsprobleme werden einbezogen. Die Verbindung des Teilbereichs mit anderen psychologischen und auch außerpsychologischen Forschungsfeldern wird deutlich gemacht und eine Orientierung für nachfolgende spezialisierte Themen geboten.

(6) Übungen sollen vor allem der Ausbildung arbeitsrelevanter Fertigkeiten dienen. Sie werden daher vor allem in Verbindung mit der Methodenausbildung genutzt. Diese Fertigkeiten werden durch das Lösen von Aufgaben ausgebildet. Die maximale Teilnehmerzahl beträgt in der Regel 30.

(7) Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Befunde, Theorien und Methoden der Psychologie anhand überschaubarer Themenbereiche. Die Studierenden sollen sich selbstständig in wissenschaftliche Fragestellungen einarbeiten und die Ergebnisse in Form von Referaten, Ausarbeitungen und Diskussionsbeiträgen darstellen. Es sollen das schriftliche Referieren und der mündliche Vortrag geübt werden. Seminare sollen im Grundstudium nicht mehr als 30 und im Hauptstudium nicht mehr als 20 Teilnehmer/innen haben.

(8) Praktika dienen ebenso wie Übungen dem Erwerb von Fertigkeiten. Sie sollen praktische Erfahrungen zur theoriegeleiteten Datensammlung und zur wissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung vermitteln. Vor der Diplom-Vorprüfung sind Aufgaben unter Anleitung zu bearbeiten. Dazu gehören die Verhaltensbeobachtung und die Planung, Durchführung, Auswertung und Kurzdarstellung psychologischer Experimente. Im Hauptstudium stehen Verfahren der Diagnostik bzw. Situationsanalyse sowie der bedingungs- und personbezogenen Intervention einschließlich der Gutachtenerstellung im Vordergrund. Die maximale Teilnehmerzahl soll 15 nicht überschreiten.

(9) Fallseminare des zweiten Studienabschnittes des Hauptstudiums haben wegen der notwendigen intensiven Betreuung eine maximale Teilnehmerzahl von 5 und dienen der Einübung von Fertigkeiten bei der Bearbeitung anwendungsbezogener Fragestel-

lungen. Dazu gehört das Training in diagnostischen, beratenden und therapeutischen Situationen.

(10) Exkursionen haben die Aufgabe, die Orientierung in wichtigen Arbeitsbereichen praktisch tätiger Diplom-Psychologinnen/Psychologen zu ermöglichen und damit realistische Vorstellungen über die berufliche Praxis zu vermitteln. Die Teilnehmerzahl soll 15 nicht übersteigen. Exkursionen finden in Verbindung mit den Veranstaltungen zur Berufserkundung im zweiten Studienabschnitt als seminarbegleitende Veranstaltungen statt.

(11) Kolloquien dienen der Anleitung der Studierenden zum selbständigen wissenschaftlichen Denken. Sie sind hauptsächlich für Studierende gedacht, die ihre Diplomarbeit vorbereiten und anfertigen. Es werden der Stand der Arbeiten sowie Fragen der Planung und Auswertung von Untersuchungen diskutiert.

(12) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer komplexen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die experimentellen Praktika bzw. das Forschungsprojekt sollen die Studierenden in beiden Studienabschnitten an der Bearbeitung von Fragestellungen aus der psychologischen Praxis und Forschung beteiligen. Durch die Einbindung in laufende Forschungsprojekte wird eine Verbindung zwischen inhaltlicher Vertiefung und Methodik geschaffen. Die Projekte umfassen eine Vorbereitungs- und Durchführungsphase und werden mit intensiver Betreuung realisiert; ein schriftlicher Projektbericht ist anzufertigen. Die Mitarbeit an einem Projekt soll die integrative Nutzung vermittelten Wissens und Könnens aus inhaltlichen und methodischen Fächern fördern. Das Forschungsprojekt im ersten Studienabschnitt des Hauptstudiums eignet sich besonders als Ausgangspunkt für eine Diplomarbeit. Das Thema kann in Untersuchungen der Diplomarbeit weitergeführt werden.

§ 10
Module des Grundstudiums

Das Grundstudium umfasst obligatorische Basis-Module (GBM) und einen Wahlpflichtbereich (GWM), die in der folgenden Tabelle zusammengestellt sind. Insgesamt sind in den Modulen des Grundstudiums 120 Leistungspunkte zu erbringen

Module des Grundstudiums

GBM_1	Einführung in das Studium der Psychologie*	10 LP
GBM_2	Experimentelles Praktikum I	9 LP
GBM_3	Experimentelles Praktikum II	9 LP
GBM_4	Allg. Einführung in die Forschungsmethodik	4 LP
GBM_5-10	Inhaltliche Fächer	
	GBM_5: Kognition	10 LP
	GBM_6: Motivation und Emotion	10 LP
	GBM_7: Biologische Psychologie	10 LP
	GBM_8: Entwicklungspsychologie	10 LP
	GBM_9: Persönlichkeitspsychologie	10 LP
	GBM_10: Sozialpsychologie	10 LP
	Wahlpflichtbereich GWM_5 - GWM_10	10 LP
GBM_11	Statistik I	6 LP
GBM_12	Statistik II	6 LP
GBM_13	Grundlagen der Diagnostik	6 LP
	insgesamt	120 LP

* Einführung in die Psychologie (4 LP), Wissenschaftliches Arbeiten/Präsentationstechniken (3 LP), 40 Versuchspersonenstunden (3 LP).

Eine genaue inhaltliche Beschreibung und Spezifizierung der Modalitäten der Leistungsbewertung für die einzelnen Module findet sich in Anlage 2.

§ 11
Module des Hauptstudiums

Das Hauptstudium gliedert sich in einen 1. Abschnitt (5. und 6. Fachsemester), und einen 2. Abschnitt (7. und 8. Fachsemester) und endet mit dem Diplom-Abschluss.

Der 1. Abschnitt, in dem insgesamt 60 Leistungspunkte zu erbringen sind, umfasst folgende Module:

Module des 1. Abschnitts des Hauptstudiums

Sem	Modul	Bezeichnung	LP
5./6.	HBM_1	Arbeits- und Organisationspsychologie	12
	HBM_2	Klinische Psychologie	12
	HBM_3	Pädagogische Psychologie	12
	HBM_4	Angewandte Diagnostik	12
	HBM_5	Forschungsprojekt	12
		insgesamt	60

Der 2. Abschnitt, in dem insgesamt 90 Leistungspunkte zu erbringen sind, umfasst folgende Module:

Module des 2. Abschnitts des Hauptstudiums

7./8.	HBM_6	Evaluation und Forschungsmethoden	8
	HBM_7	Exkursionen zur Berufsfelderkundung	4
	HBM_8	Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach	8
	SP_1	Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie (32 LP) in Kombination mit 8 LP aus SP_4 ODER	40
	SP_2	Schwerpunkt Klinische Psychologie (32 LP) in Kombination mit 8 LP aus SP_4 ODER	40
	SP_3	Schwerpunkt Pädagogische Psychologie (32 LP) in Kombination mit 8 LP aus SP_4 ODER	40
	SP_4	Schwerpunkt Grundlagenvertiefung Kognition und Handeln über die Lebensspanne (32 LP) in Kombination mit 8 LP aus SP_1, SP_2 oder SP_3	40
		insgesamt	60
9.	D	Diplomarbeit	30

Die Module HBM_6 bis HBM_8 sowie die Diplomarbeit sind obligatorisch. Aus den vier Bereichen SP_1 bis SP_4 ist ein Schwerpunkt zu wählen.

Eine genaue inhaltliche Beschreibung und Spezifizierung der Modalitäten der Leistungsbewertung für die einzelnen Module findet sich in Anlage 3.

**§ 12
Berufspraktische Tätigkeit**

(1) Im Hauptstudium (nach der Diplom-Vorprüfung) ist eine berufspraktische Tätigkeit vorgesehen; sie ist eine der Voraussetzungen zur Zulassung zur Diplomprüfung. Die Praktika sollen den Studierenden ermöglichen, sich durch eigene Tätigkeit über die Berufsfelder der psychologischen Praxis zu orientieren und die Anwendungen psychologischer Arbeitstechniken unter Anleitung zu üben. Die Studierenden sollen mindestens zwei Praktika von je mindestens 6 Wochen Dauer Vollzeitbeschäftigung oder ein einziges Praktikum über die gesamte Zeit absolvieren (Gesamtzeit mindestens 3 Monate). Es kann auch ein Halbjahrespraktikum abgeleistet werden. Die Praktika müssen unter Anleitung einer Diplom-Psychologin / eines Diplom-Psychologen durchgeführt werden.

(2) Die Praktika sollen in der Regel in Institutionen abgeleistet werden, die den Praktikanten und Praktikantinnen psychologische Erfahrungen im Umgang mit Menschen ermöglichen können. Praktika bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die/den Praktikumsbeauftragte(n) des Instituts. Sie/Er ist auch zuständig für die Anerkennung der Praktikumsbescheinigung, die Angaben über die

Dauer des Praktikums, die Bestätigung der Praktikumsstelle, die ausgeübte Tätigkeit und die Unterschrift des für die fachliche Betreuung verantwortlichen Psychologen enthält. Im Anschluss an ein Praktikum ist ein Bericht zu verfassen.

**§ 13
Diplomarbeit**

(1) Am Ende des 2. Abschnitts des Hauptstudiums ist von den Studierenden eine Diplomarbeit anzufertigen.

(2) Der Arbeitsumfang für die Diplomarbeit entspricht dem Arbeitsaufwand von 30 Leistungspunkten.

(3) Die Diplomarbeit ist Teil der Diplomprüfung. Eine Vorklärung des Themas kann im Rahmen eines Studienprojekts, einer forschungsorientierten Vertiefung oder infolge eines Praktikums erfolgen. Mit der Diplomarbeit ist der Nachweis zu erbringen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein psychologisches Problem selbständig nach dem Standard wissenschaftlicher Arbeit theoretisch und empirisch bearbeitet werden kann.

(4) Die Diplomarbeit muss von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen Person betreut werden, die die im Landesrecht festgelegten Kriterien der Prüfungsberechtigung erfüllen, soweit diese an der Universität Potsdam am Diplomstudiengang Psychologie beteiligt sind. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt und betreut werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der Benennung einer institutsinternen Prüferin und Betreuerin/eines institutsinternen Prüfers und Betreuers.

(5) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Aus fachlich begründeter Notwendigkeit kann eine Verlängerung der Frist um höchstens drei in insgesamt neun Monate gewährt werden. Diplomarbeiten müssen eine experimentelle bzw. quasi-experimentelle Fragestellung beinhalten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Verantwortlich dafür ist bei der Anfertigung von Diplomarbeiten in Einrichtungen außerhalb der Universität Potsdam der institutsinterne Betreuer. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Das Thema der Diplomarbeit ist nach Abschluss der Fachprüfungen auszugeben.

(6) Drei Exemplare der Diplomarbeit sind fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern unabhängig zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin/der Betreuer der Diplomarbeit sein. Im Falle der Anfertigung der Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Potsdam muss eines der Gutachten von einer Prüferin/einem Prüfer der Universität Potsdam erstellt werden. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachter entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über beratende Stimme verfügt.

(8) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Absatz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der An-

fertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 14

Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung/Modul, in der/dem dieser erbracht wurde,
- ggf. Benotung gemäß § 16

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können nur entweder alle der Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder gar keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(3) Einer Lehrveranstaltung werden Leistungspunkte zugeordnet. Die Leistungspunkte entsprechen den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS). Die konkrete Zuordnung ergibt sich aus den Regelungen der §§ 10 und 11.

(4) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der Dozentin/dem Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess gezeigten Leistungen bestimmt (§ 16).

§ 15

Studienbegleitende Prüfungsleistungen und der Leistungserfassungsprozess

(1) Studienleistungen sind gemäß §§ 10 und 11 dieser Ordnung nachzuweisen. Sie beziehen sich auf die einzelnen Module. Unbenotete Leistungen können als Voraussetzungen für den Erwerb des Vordiploms bzw. Diploms gefordert werden. Benotete Leistungen werden zu sog. Fachprüfungen zusammengefasst. Hierbei handelt es sich nicht um zusätzliche Prüfungen, sondern lediglich um die Zusammenfassung der studienbegleitend nachgewiesenen Studienleistungen in den Modulen, die der jeweiligen Fachprüfung zugeordnet sind.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt frühestens eine Woche nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die Dozentin/Der Dozent einer Lehrveranstaltung gibt die Modalitäten des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen

der Studienberatungsinformation (z.B. durch Austausch oder über das Internet) schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(4) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die/den Einspruch-Einlegende/n und die/den jeweilige/n Dozentin/Dozenten anhören.

(5) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Studiengang Psychologie angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(6) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidat/inn/en über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für die Einsichtnahme endet in der Regel einen Monat nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 16

Umfang, Form und Benotung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung sind mindestens ausreichende Leistungen in allen Fachprüfungen erforderlich. Folgende Fachgebiete sind Gegenstand von Fachprüfungen:

- Kognition (GBM_5)
- Motivation/Emotion (GBM_6)
- Biologische Psychologie (GBM_7)
- Entwicklungspsychologie (GBM_8)
- Persönlichkeitspsychologie (GBM_9)
- Sozialpsychologie (GBM_10)
- Methodenlehre der Psychologie (GBM_4, GBM_11 und GBM_12)
- Grundlagen der Diagnostik (GBM_13)

(2) Die Fachprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Mittelwert der gewichteten Noten für die einzelnen Fachnoten aus den Modulen GBM_5 bis GBM_10 sowie GBM_13 sowie aus dem Mittel von GBM_4, GBM_11 und GBM_12. Die Wichtung erfolgt auf der Grundlage der Leistungspunkte, die für die jeweiligen Fächer zu erbringen sind.

(3) Zum Bestehen der Diplomprüfung sind mindestens ausreichende Leistungen in allen Fachprüfungen erforderlich. Folgende Fachgebiete sind Gegenstand von Fachprüfungen:

- je eine Fachprüfung in den drei Anwendungsfächern Arbeits- und Organisationspsychologie (HBM_1), Klinische Psychologie (HBM_2) und Pädagogische Psychologie (HBM_3)
- eine Fachprüfung im gewählten Schwerpunkt (SP_1, SP_2, SP_3 oder SP_4; der vom Umfang des Studiums dem vertieften Studium von zwei Fächern entspricht)
- eine Fachprüfung in Evaluation und Forschungsmethoden (HBM_6)
- eine Fachprüfung in Angewandter Diagnostik, (HBM_4)
- eine Fachprüfung im nichtpsychologischen Wahlpflichtfach (HBM_8)

Die Fachprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem Durchschnitt der gewichteten Fachnoten und der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit errechnet. Die Wichtung der Fachnoten erfolgt auf der Grundlage der Leistungspunkte, die für die jeweiligen Fächer zu erbringen sind.

(4) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bildung von Fachnoten aus den Noten mehrerer einzelner Teilprüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Für die Umrechnung in eine ECTS-Notenskala ist folgende Zuordnungsvorschrift zu verwenden

1,0 – 1,5	= A	(excellent)
1,6 – 2,0	= B	(very good)

2,1 – 3,0	= C	(good)
3,1 – 3,5	= D	(satisfactory)
3,6 – 4,0	= E	(sufficient)
4,1 – 5,0	= FX/F	(failed)

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Erkrankung des Prüflings ist durch ein ärztliches Attest zu belegen; darüber hinaus kann in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Fachprüfungen, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen, sind bestanden, wenn alle Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0)

bewertet wurden. Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Leistungspunkte erbracht worden und sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Leistungspunkte erbracht worden sowie sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung und die Diplomarbeit bestanden sind.

(3) Hat der Prüfling eine Fachprüfung oder Teilprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung, die Teilprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, die erzielten Leistungspunkte und Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 19

Wiederholung von Fachprüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen bzw. Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, gilt Absatz 1 auch für alle einzelnen Prüfungsleistungen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(3) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 20

Übergangsbestimmung und In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach ihrem In-Kraft-Treten im Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Studienordnung und der Besonderen Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Psychologie vom 1. Juni 1995 durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Psychologie befindet, kann die Diplomprüfung längstens bis zum 31. März 2011 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(3) Mit Ablauf des Wintersemesters 2010/2011 treten für die Studierenden des Diplomstudienganges Psychologie die Studienordnung und die Besonderen Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam vom 1. Juni 1995 (AmBek UP Nr. 6/96) außer Kraft.

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Grundsätzlich werden in jedem Semester 30 LP erworben. Je nach Wahl der Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich kann die Zahl der erworbenen LP etwas variieren.

Erste Phase: Grundlagenstudium 1. – 6. Semester

G Grundstudium (1.-4.Semester), H Hauptstudium (5.-6.Semester)

BM Basismodul, WM Wahlmodul

Sem.	Studieninhalte					
1	GBM_1 Einf. In die Psych.	GBM_4 Meth	GBM_5 Kognition	GBM_6 Motivation/ Emotion	GBM_7 BioPsych	GWM_5 - GWM_10 Wahlpflichtbereich*
2		GBM_11 Stat I				
3	GBM_2 Expra I	GBM_12 Stat II	GBM_8 EntwPsych	GBM_9 PersPsych	GBM_10 SozPsych	
4	GBM_3 Expra II	GBM_13 GruDiagn				
5	HBM_4 AngDiagn	HBM_5 Forschungs- projekt	HBM_1 ABOPsych	HBM_2 KlinPsych		HBM_3 PädPsych
6						

* Für GBM_5 - GBM_10 sind jeweils 10 LP verpflichtend. Hinzu kommt ein Wahlpflichtbereich von 10 LP, die in den Modulen GBM_5 bis GBM_10 frei wählbar sind.

1. Grundstudium

GBM_1	Einführung i.d. Studium der Psychologie	10 LP
GBM_2	Experimentelles Praktikum I	9 LP
GBM_3	Experimentelles Praktikum II	9 LP
GBM_4	Einführung in die Forschungsmethoden	4 LP
GBM_5-10	Inhaltliche Fächer	
	GBM_5: Kognition	10 LP
	GBM_6: Motivation und Emotion	10 LP
	GBM_7: Biologische Psychologie	10 LP
	GBM_8: Entwicklungspsychologie	10 LP
	GBM_9: Persönlichkeitspsychologie	10 LP
	GBM_10: Sozialpsychologie	10 LP
	Wahlpflichtbereich GWM_5 - GWM_10	10 LP
GBM_11	Statistik I	6 LP
GBM_12	Statistik II	6 LP
GBM_13	Grundlagen der Diagnostik	6 LP
	insgesamt	120 LP

* Einführung in die Psychologie (4 LP), Wissenschaftliches Arbeiten/Präsentationstechniken (3 LP), 40 Versuchspersonenstunden (3 LP).

2. Hauptstudium: 1. Studienabschnitt

Sem	Modul	Bezeichnung	LP
5./6.	HBM_1	Arbeits- und Organisationspsychologie	12
	HBM_2	Klinische Psychologie	12
	HBM_3	Pädagogische Psychologie	12
	HBM_4	Angewandte Diagnostik	12
	HBM_5	Forschungsprojekt	12
		insgesamt	60

2. Phase: Schwerpunktstudium im 7. bis 9. Semester

BM Basismodul, WM Wahlmodul, SP Schwerpunktmodul

Sem	Studieninhalte		
7	HBM_6: Evaluation & Forschungsmethoden	HBM_8: Nichtpsych. Wahlpflichtfach	A&O Psych (SP_1) ODER KlinPsych (SP_2) ODER Päd Psych (SP_3) ODER Kogn +Handl (SP_4)
8	HBM_7: Exkursionen z. Berufsfelderkundung		Fortsetzung des Schwerpunktstudiums SP_1, SP_2, SP_3 oder SP_4
9	Diplomarbeit		

Modulkatalog

7./8.	HBM_6	Evaluation und Forschungsmethoden	8
	HBM_7	Exkursionen zur Berufsfelderkundung	4
	HBM_8	Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach	8
	SP_1	Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie (32 LP) in Kombination mit 8 LP aus SP_4 ODER	40
	SP_2	Schwerpunkt Klinische Psychologie (32 LP) in Kombination mit 8 LP aus SP_4 ODER	40
	SP_3	Schwerpunkt Pädagogische Psychologie (32 LP) in Kombination mit 8 LP aus SP_4 ODER	40
	SP_4	Schwerpunkt Grundlagenvertiefung Kognition und Handeln über die Lebensspanne (32 LP) in Kombination mit 8 LP aus SP_1, SP_2 oder SP_3	40
		insgesamt	60
9.	D	Diplomarbeit	30

Anlage 2:
Modulkatalog für das Grundstudium

GBM_1	Einführung in das Studium der Psychologie	Basismodul 10 LP
Ziele	Einführung in Studientechniken, wissenschaftliches Arbeiten; Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten der Präsentation; Erfahrung als Versuchsteilnehmer	
Inhalte	Nutzung des Rechnerpools und der Instituts-Homepage Nutzung von E-Mail und Internet-Angeboten Literaturrecherche in Bibliotheken und Online-Datenbanken Verfassen von Berichten und Literaturverzeichnissen Teilnahme an psychologischen Versuchen am Institut	
Lehrmethode	Seminar, Übungen in Kleingruppen	
Organisation	Einführung in die Teilgebiete der Psychologie; Ringvorlesung (2 SWS, 4 LP) Seminar Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (2 SWS im WS, 3 LP) 40 Std. Teilnahme an psychologischen Versuchen (3 LP)	
Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Leistungsnachweis	Durchführung einer Literaturrecherche und Verfassen eines Berichts oder Erarbeitung eines Vortrags (unbenotete Gruppenleistung in „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“); Nachweis über 40 Versuchspersonenstunden, Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Leistungsnachweise vorliegen	
Prüfung	Keine	
Lehrpersonal	Mitarbeiter/innen aller Arbeitseinheiten des Instituts	

GBM_2	Experimentalpsychologisches Praktikum I	Basismodul 9 LP
Ziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die experimentelle Methode als Mittel zum Erwerb wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Psychologie; Üben des eigenständigen Experimentierens; Erwerb von Wissen und Erfahrungen über die Planung, Durchführung, Auswertung von Experimenten sowie die Darstellung der experimentellen Ergebnisse	
Inhalte	Beobachtung und korrelative Methode versus Experiment Probleme bei der Konstruktion und Durchführung von Experimenten (Konfundierung, Randomisierung, einfaktorielle und mehrfaktorielle Versuchsdesigns) Formulieren von Forschungsfragen und -hypothesen Eigenständiges Experimentieren; Darstellung und Bericht von Ergebnissen in Form eines Posters	
Lehrmethode	Praktikum	
Organisation	Eigenständiges Experimentieren, Konsultation und Betreuung der Experimente, Posterveranstaltung (insgesamt 4 SWS)	
Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme an GBM_4 und GBM_11	
Leistungsnachweise	Durchführung einer experimentellen Untersuchung, Präsentation der Ergebnisse (z.B. Vortrag, Poster). Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn der Nachweis dieser Leistungen vorliegt	
Prüfung	Keine	
Lehrpersonal	Mitarbeiter/innen der Inhaltsfächer des Grundstudiums	

GBM_3	Experimentalpsychologisches Praktikum II	Basismodul 9 LP
Ziele	Üben des eigenständigen Experimentierens mit anspruchsvolleren Designs Erwerb von Wissen und Erfahrungen über die Planung, Durchführung, Auswertung von Experimenten sowie die Darstellung der experimentellen Ergebnisse	
Inhalte	Probleme bei der Konstruktion und Durchführung von Experimenten (Konfundierung, Randomisierung, einfaktorielle und mehrfaktorielle Versuchsdesigns) Formulieren von Forschungsfragen und -hypothesen Eigenständiges Experimentieren Darstellung und Bericht von Ergebnissen in Form eines Posters	
Lehrmethode	Praktikum	
Organisation	Eigenständiges Experimentieren, Konsultation und Betreuung der Experimente, Posterveranstaltung (insgesamt 4 SWS)	
Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme an GBM_2, GBM_4 und GBM_11	
Leistungsnachweis	Durchführung einer experimentellen Untersuchung, Präsentation der Ergebnisse (z.B. Vortrag, Poster); die LP werden vergeben, wenn der Nachweis dieser Leistungen vorliegt	
Prüfung	Keine	
Lehrpersonal	Mitarbeiter/innen der Inhaltsfächer des Grundstudiums	

GBM_4	Einführung in die Forschungsmethoden der Psychologie	Basismodul 4 LP
Ziele	Einführung in ausgewählte psychologische Forschungsmethoden am Beispiel aktueller Studien am Institut für Psychologie; Phasen der empirischen Forschung	
Inhalte	Wissenschafts- und erkenntnistheoretische Grundlagen, Theorienbildung und Formulierung von Hypothesen, Theorie des Messens und Testens, Beobachtung und Experiment, Befragungsmethoden, Logik der Forschung; Aktuelle Forschungsprojekte am Institut für Psychologie	
Lehrmethode	Vorlesung	
Organisation	V Einführung in die Forschungsmethoden der Psychologie (4 LP)	
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Leistungsnachweis	Abschlussklausur	
Prüfungsmodalitäten	Klausur über den Inhalt der Vorlesung	
Lehrpersonal	Mitarbeiter/innen des Arbeitsbereichs Methodenlehre	

GBM_5	Kognition	Basismodul 10 LP
Ziele	Übersicht über das Gebiet der Kognitiven Psychologie und ihrer Methoden	
Inhalte	Theorien und Methodologie in der Kognitiven Psychologie Wahrnehmung Motorik Aufmerksamkeit Gedächtnis Sprache Denken Fertigkeitserwerb/Lernen	
Lehrmethode	Vorlesung, Übung, Seminar	
Organisation	V Kognitive Psychologie I (2 SWS, 4 LP) und V Kognitive Psychologie II (2 SWS, 4 LP) Seminar zur Kognitiven Psychologie (2 SWS, 2 LP f. aktive Leistung)	
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Leistungsnachweis	Abschlussklausur zu jeder der beiden Vorlesungen Kognitive Psychologie I und II, aktive Leistung in kognitionspsychologischem Seminar (Referat und schriftliche Ausarbeitung).	
Prüfungsmodalitäten	Je nach Festlegung der Abteilungsleitung entweder (a) Klausur in jeder der beiden Vorlesungen (die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden Klausurnoten) oder (b) mündliche Prüfung über die Inhalte der besuchten Veranstaltungen.	
Lehrpersonal	Mitarbeiter/innen des Arbeitsbereichs Allgemeine Psychologie I	

GBM_6	Motivation und Emotion	Basismodul 10 LP
Ziele	Einführung in Theorien der Motivation, Handlungsregulation und Emotion. Die Studierenden kennen zentrale Theorien und Forschungsansätze aus den Bereichen Motivation, Emotion und Handlungsregulation. Sie wissen in Grundzügen, wie man diese Theorien auf Alltagsphänomene und experimentelle Bedingungen anwenden kann.	
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenstände der Motivations- und Emotionspsychologie • Frühe Forschungsansätze: Instinkttheorien, Freudsches Triebkonzept sowie behavioristische Ansätze • Lewin: Gespannte Systeme und Konflikt • die „klassische“ Motivationspsychologie: Leistung, Macht und Anschluss als Grundmotive • Erweiterte Perspektive: heterogene Anreize und ihre theoretische Integration • Tätigkeitseigene Anreize und Flow • Wille und Handlungsregulation • Emotionen als basale Antriebssysteme • Lernen 	
Lehrmethode	Vorlesung, Seminar	
Organisation	<ul style="list-style-type: none"> • V Einführung in die Motivationspsychologie (4 LP) • V Motivation, Emotion und Handlungsregulation (4 LP) • Seminar zu Emotionstheorien oder zu Handlungsregulationstheorien (2 LP für aktiven Beitrag) oder • Seminar Motivationstheorien (Begleitseminar) (2 LP für aktiven Beitrag) 	
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Leistungsnachweis	mündliche Prüfung nach dem Besuch der beiden Vorlesungen (8 LP) Leistungsnachweise (Referat und schriftliche Ausarbeitung) in Seminaren	
Prüfungsmodalitäten	Mündliche Prüfung über die Inhalte der besuchten Vorlesungen.	
Lehrpersonal	Mitarbeiter/innen des Arbeitsbereichs Allgemeine Psychologie II	

GBM_7	Biologische Psychologie	Basismodul 10 LP
Ziele	Einführung in biologische Grundlagen und neurowissenschaftliche Forschungsmethoden für Psychologen.	
Inhalte	Neuroanatomie; Neurophysiologie; neuropsychologische und psychophysiologische Methoden; Kognitive Neurowissenschaften; Evolution und Genetik menschlichen Verhaltens.	
Lehrmethode	Vorlesung, Seminar	
Organisation	V Grundlagen organismischer Informationsverarbeitung (2 SWS, 4 LP) und V Neurowissenschaftliche Grundlagen des Verhaltens (2 SWS, 4 LP) oder V Evolution und Genetik des Verhaltens (2 SWS, 4 LP); Seminar Neuropsychologie und Psychophysiologie (2 SWS, 2 LP für aktiven Beitrag)	
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Leistungsnachweis	Klausur zu den Vorlesungen; Seminarschein zur Biologischen Psychologie	
Prüfungsmodalitäten	Jeweils eine bestandene Klausur zu jeder der zwei Vorlesungen. Die Gesamtnote mittelt sich aus den 2 Klausurnoten. Falls eine Klausur nicht bestanden wird, kann die Teilleistung durch eine mündliche Prüfung erbracht werden.	
Lehrpersonal	Mitarbeiter/innen des Arbeitsbereichs Biopsychologie.	

GBM_8	Entwicklungspsychologie	Basismodul 10LP
Ziele	Überblick über Inhalte Theorien, Methoden und empirische Befunde der Entwicklungspsychologie	
Inhalte	Psychologische Entwicklung über die gesamte Lebensspanne: <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Entwicklungsverläufe in Teilbereichen der Persönlichkeit und in ihrem Zusammenspiel; • Differentielle Entwicklungsverläufe • Einflussfaktoren und Risikofaktoren • Theorien der Entwicklung einschließlich Verlaufs- und Erklärungsmodelle für psychologische Entwicklung . 	
Lehrmethode	Vorlesungen und Seminare	
Organisation	V Entwicklungspsychologie I: Frühe Kindheit und Kindheit (3 SWS, 4 LP) V Entwicklungspsychologie II. Jugendalter, Erwachsenenalter und Alter (3 SWS, 4 LP) Seminare zur Entwicklungspsychologie (je 2 SWS, 2 LP für aktiven Beitrag)	
Leistungsnachweis	Klausur zu jeder der beiden Vorlesungen. Aktive Leistung in einem entwicklungspsychologischen Seminar (z.B. Referat und schriftliche Ausarbeitung [i.d.R. unbenotet] plus mündliche Kurzpräsentation einer neueren empirischen Studie (benotet))	
Prüfungsmodalitäten	Klausuren zu den beiden Vorlesungen plus Kurzpräsentation aus einem Seminar. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der drei Leistungen.	
Lehrpersonal	Mitarbeiter/innen der Abteilung Entwicklungspsychologie	

GBM_9	Persönlichkeitspsychologie	Basismodul 10 LP
Ziele	Übersicht über die wichtigsten Persönlichkeitstheorien und das Gebiet der empirischen Persönlichkeitsforschung	
Inhalte	Geschichte der Persönlichkeitspsychologie Grundlegende Konzepte und Paradigmen der Persönlichkeitspsychologie Klassifikationen der Persönlichkeit, Persönlichkeitsbereiche Persönlichkeitsentwicklung Persönlichkeit und Gesundheit Aktuelle Forschungstrends Anwendungsperspektiven der Persönlichkeitspsychologie	
Lehrmethode	Vorlesung, Seminar, Übung	
Organisation	V Persönlichkeitspsychologie I (2 SWS, 4 LP) V Persönlichkeitspsychologie II (2 SWS, 4 LP) Seminare zur Persönlichkeitspsychologie (je 2 SWS, 2 LP für aktive Leistung)	
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Leistungsnachweis	Klausur zu jeder der beiden Vorlesungen, Seminarschein mit aktiver Leistung	
Prüfungsmodalitäten	Klausuren über den Stoff der zwei Vorlesungen und des Seminars. Die Gesamtnote ergibt sich als Mittelwert aus den Klausurnoten	
Lehrpersonal	Mitarbeiter/innen der Abteilung Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie	

GBM_10	Sozialpsychologie	Basismodul 10 LP
Ziele	Übersicht über das Gebiet der Sozialpsychologie	
Inhalte	Theorien und Methoden der Sozialpsychologie Entwicklung sozialen Verhaltens Sprache und Kommunikation Soziale Kognition, Attribution Einstellungen und Verhalten; Einstellungsänderung Prosoziales und aggressives Verhalten Affiliation und zwischenmenschliche Anziehung Prozesse in und zwischen Gruppen Stereotype und Vorurteile Anwendungsperspektiven der Sozialpsychologie; Kulturvergleichende Forschung	
Lehrmethode	Vorlesung, Seminar	
Organisation	V Sozialpsychologie I (4 SWS, 4 LP) V Sozialpsychologie II (2 SWS, 4 LP) Seminare zur Sozialpsychologie (je 2 SWS, 2 LP f. aktive Leistung)	
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Leistungsnachweis	Klausur zu den beiden Vorlesungen Sozialpsychologie I und II, aktive Leistung in sozialpsychologischem Seminar (Referat und schriftliche Ausarbeitung).	
Prüfungsmodalitäten	Klausur zu den beiden Vorlesungen. Die Gesamtnote ergibt sich als Mittelwert aus den beiden Klausurnoten.	
Lehrpersonal	Mitarbeiter/innen des Arbeitsbereichs Sozialpsychologie	

GBM_11	Statistik I	Basismodul 6 LP
Ziele	Einführung in die theoretische und elementare Statistik	
Inhalte	Grundlagen der statistischen Auswertung psychologischer Daten: Mess- und datentheoretische Konzepte, Beschreibung von Datenverteilungen und statistische Kennwerte, Wahrscheinlichkeitstheorie, Theorie der Stichprobenziehung, Stichprobe und Grundgesamtheit, Formulieren von wissenschaftlichen Hypothesen, Fehlerkonzepte der prüfenden Statistik, Elementare prüfstatistische Verfahren	
Lehrmethode	Vorlesung und Übung	
Organisation	V Statistik I (2 SWS, 4 LP) Übung zur V Statistik I (2 SWS, 2 LP)	
Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme an Modul GBM_4	
Leistungsnachweis	Klausur zur Vorlesung; Bearbeiten von Übungsaufgaben	
Prüfungsmodalitäten	Klausur über den Stoff der Vorlesung	
Lehrpersonal	Mitarbeiter/innen des Arbeitsbereichs Methodenlehre	

GBM_12	Statistik II	Basismodul 6 LP
Ziele	Varianzanalyse und multivariate Verfahren	
Inhalte	Ein- und mehrfaktorielle Auswertungspläne der Varianzanalyse sowie Messwiederholungsmodelle; Multivariate statistische Verfahren: Multiple Korrelations- und Regressionsanalyse, Verfahren zur Gruppierung von Merkmalen und Personen (u.a. Faktorenanalyse)	
Lehrmethode	Vorlesung und Übung	
Organisation	V Statistik II (2 SWS 4 LP) Übung zur V Statistik II (2 SWS, 2 LP)	
Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme an Modul GBM_11	
Leistungsnachweis	Klausur zur Vorlesung; Bearbeiten von Übungsaufgaben	
Prüfungsmodalitäten	Klausur über den Stoff der Vorlesung	
Lehrpersonal	Mitarbeiter/innen des Arbeitsbereichs Methodenlehre	

GBM_13	Grundlagen der Diagnostik	Basismodul 6 LP
Ziele	Einführung in Konzepte, Methoden und ausgewählte Probleme der Psychologischen Diagnostik	
Inhalte	<p>Aufgabenbereich, Fragestellungen, ethische Grundlagen und Menschenbild, theoretische Grundvoraussetzungen, diagnostische Strategien Ursprünge der Psychodiagnostik, Verankerung in der Experimentellen und Differentiellen Psychologie Testtheoretische Grundlagen I: Haupt- und Nebengütekriterien Testtheoretische Grundlagen II: Skalierung, Item- und Testkonstruktion nach der klassischen und der probabilistischen Testtheorie Grundlegende Methoden: Gespräch, Verhaltensbeobachtung, Test Einführung in die Leistungsdiagnostik: Intelligenzdiagnostik, Allgemeine Leistungsdiagnostik, Neuropsychologische Diagnostik Einführung in die Persönlichkeitsdiagnostik: mehrdimensionale und spezielle Fragebogenverfahren, Objektive Persönlichkeitstests, Biographische Diagnostik, Projektive Verfahren Neuere Entwicklungen und Ansätze: Experimentalpsychologische Fundierung, Computardiagnostik, Adaptives Testen, Lerntestparadigma Einführung in die Entwicklungsdiagnostik</p> <p>Die Vorlesung wird durch eine begleitende Übung ergänzt, die der Vertiefung der Grundkenntnisse der Testkonstruktion sowie der Auseinandersetzung mit den wichtigsten Verfahren der Leistungs- und Persönlichkeitsdiagnostik dient.</p>	
Lehrmethode	Vorlesung, Übung	
Organisation	V Grundlagen der Diagnostik (2 SWS, 4 LP) Übung Testkonstruktion und Testanwendung (2 SWS, 2 LP)	
Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme an GBM_11 und GBM_12	
Leistungsnachweis	Klausur oder mündliche Prüfung über den Stoff der Vorlesung; Bearbeiten von Übungsaufgaben	
Prüfungsmodalitäten	Je nach Festlegung der Abteilungsleitung: Klausur oder mündliche Prüfung über den Stoff der Vorlesung	
Lehrpersonal	Mitarbeiter/innen der Arbeitsbereiche Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie sowie Entwicklungspsychologie	

**Anlage 3:
Modulkatalog für das Hauptstudium**

HBM_1	Arbeits- und Organisationspsychologie	Basismodul 12 LP
Ziele	Einführung in Inhalte, Theorien, Methoden, Ergebnisse und Probleme der Arbeits- und Organisationspsychologie	
Inhalte	Analyse, Bewertung und Gestaltung von Arbeitstätigkeiten, Arbeitsmitteln und Arbeitsumgebung; Beanspruchung, Belastung und Stress; Arbeit und Persönlichkeit Organisationsstrukturen, Aufbau- und Ablauforganisation, Organisationsdiagnose und Organisationsentwicklung; Personalentwicklung, Berufsorientierung, Personalauswahl und -platzierung, Kompetenzentwicklung (Aus-, Weiter-, Fortbildung), Führung, Beratung, berufliche Rehabilitation	
Lehrmethode	Vorlesung	
Organisation	V Arbeitspsychologie I 2 SWS 4 LP V Arbeitspsychologie II (Organisationspsychologie) 2 SWS 4 LP V Personalpsychologie 2 SWS 4 LP	
Teilnahmevoraussetzung	Vordiplom	
Leistungsnachweis	Klausur oder mündliche Prüfung zum Stoff der Vorlesungen	
Prüfungsmodalitäten	Je nach Festlegung der Abteilungsleitung entweder (a) Klausur nach jeder der 3 Vorlesungen; die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittelwert der 3 Klausuren, oder (b) Mündliche Prüfung	
Lehrpersonal	Mitarbeiter/innen des Arbeitsbereichs Arbeits- und Organisationspsychologie	

HBM_2	Klinische Psychologie	Basismodul 12 LP
Ziele	Einführung in die Klinische Psychologie und Psychotherapie	
Inhalte	Geschichte der klinischen Psychologie und Psychiatrie Gesetzliche Grundlagen klinisch-psychologischer Tätigkeit Diagnostik, Epidemiologie, Ätiologie und Behandlung aller psychischer Störungen des Kindes- und Jugendalters Diagnostik, Epidemiologie, Ätiologie und Behandlung der wichtigsten psychischen Störungen des Erwachsenenalters	
Lehrmethode	Vorlesung	
Organisation	(1) V Klinische Psychologie I 2 SWS, 4 LP (2) V Klinische Psychologie II 2 SWS, 4 LP (3) V Beratungspsychologie 2 SWS, 4 LP	
Teilnahmevoraussetzung	Vordiplom	
Leistungsnachweis	Klausur zu jeder der drei Vorlesungen	
Prüfungsmodalitäten	Klausur; die Gesamtnote ergibt sich als Mittelwert aus den drei Klausurnoten	
Lehrpersonal	Mitarbeiter/innen der Arbeitsbereiche Klinische Psychologie und Beratungspsychologie	

HBM_3	Pädagogische Psychologie	Basismodul 12 LP
Ziele	Übersicht über Themen, Entwicklungen und aktuelle Schwerpunkte der Pädagogischen Psychologie	
Inhalte	Lernen und Lehren, Erziehungspsychologie, Pädagogisch-Psychologische Intervention und Prävention	
Lehrmethode	Vorlesungen	
Organisation	V Pädagogische Psychologie I: Lernen, Lehren und Erziehung (4 SWS , 8LP) V Pädagogische Psychologie II: Förderung, Training und Intervention (2 SWS , 4 LP)	
Teilnahmevoraussetzung	Vordiplom	
Leistungsnachweis	Klausur über die Inhalte der beiden Vorlesungen	
Prüfungsmodalitäten	Je eine Klausur über die Inhalte der beiden Vorlesungen (90 und 45 Minuten). Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittelwert der Klausuren	
Lehrpersonal	Mitarbeiter/innen des Arbeitsbereichs Pädagogische Psychologie	

HBM_4	Angewandte Diagnostik	Basismodul 12 LP
Ziele	Einführung in die Anwendungsfelder psychologischer Diagnostik in der Klinischen, Pädagogischen und ABO-Psychologie, Kennenlernen der dafür spezifischen diagnostischen Strategien und Verfahren, Verdeutlichung des Zusammenhangs von Diagnostik und Intervention im jeweiligen Anwendungsbereich, Vertiefung der im Grundstudium erworbenen testmethodischen und testtheoretischen Kenntnisse, Erweiterung der Problemsicht bzgl. der Möglichkeiten und Grenzen der psychologischen Diagnostik und der Verantwortung des Diagnostikers	
Inhalte	Differenziert nach den drei Anwendungsbereichen sind als Schwerpunkte vorgesehen: Klinische Psychologie: Diagnostik psychischer Störungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter, klinisch-psychologische und forensisch-psychologische Begutachtung Pädagogische Psychologie: Diagnostik von Lernvoraussetzungen und Schulleistungen zum Zwecke der Unterrichtsevaluation, Erfassung von Lern- Verhaltens- und Entwicklungsstörungen als Grundlage sonderpädagogischer Förderung, Diagnostik von Hoch- und Spezialbegabung und darauf gegründete Intervention, diagnostische Grundlagen der Erziehungs- und Familienberatung, pädagogisch-psychologische Begutachtung ABO-Psychologie: Diagnostik im Personalwesen zum Zwecke von Auswahl, Lenkung, Beratung und Förderung, zur Erhaltung von Gesundheit und zur Vorbeugung von Fehlhandlungen und Unfällen, personalpsychologische Begutachtung	
Lehrmethode	Seminare	
Organisation	Pro Anwendungsbereich werden 2 Seminare mit je 2 SWS angeboten: Seminar klinisch-psychologische Diagnostik I und II (je 2 SWS, 4 LP für aktive Leistung) Seminar pädagogisch-psychologische Diagnostik/Entwicklungsdiagnostik I und II (je 2 SWS, 4 LP für aktive Leistung) Seminar Diagnostik im Personalwesen I und II (je 2 SWS, 4 LP für aktive Leistung)	
Teilnahmevoraussetzung	Vordiplom	
Leistungsnachweise	Benotete Leistungsscheine aus 3 Seminaren, z. B. klinisch-psychologische Diagnostik I und II und pädagogisch-psychologische Diagnostik I (oder Diagnostik im Personalwesen I) in der Schwerpunktrichtung Klinische Psychologie	
Prüfungsmodalitäten	Aktive Seminarleistungen; die Gesamtnote ergibt sich als Mittelwert aus den drei benoteten Seminarscheinen.	
Lehrpersonal	Mitarbeiter/innen der Arbeitsbereiche Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie, ABO-Psychologie, Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie sowie Entwicklungspsychologie	

HBM_5	Forschungsprojekt	Basismodul 12 LP
Ziele	Nachweis der Fähigkeit zur eigenständigen Darstellung und kritischen Diskussion von Forschungsergebnissen	
Inhalte	Darstellung des Forschungsstandes zu einer definierten Fragestellung in Form von (a) eines Sammelreferats über die empirischen Forschungsbefunde aus der Literatur (b) eines Berichts über eine selbst durchgeführte empirische Untersuchung (c) eines Berichts über Forschungsarbeiten, an denen der Kandidat/die Kandidatin als studentische Hilfskraft beteiligt war.	
	Anfertigung einer schriftlichen Arbeit unter Anleitung	
Teilnahmevoraussetzung	Vordiplom	
Prüfungsmodalitäten	Hausarbeit	
Lehrpersonal	Mitarbeiter/innen aller Arbeitsbereiche	

HBM_6	Evaluation und Forschungsmethoden	Basismodul 8 LP
Ziele	Einführung in die Evaluationsforschung Komplexe Forschungsmethoden der Psychologie	
Inhalte	Dimensionierung psychologischer Merkmale; Komplexe Forschungsdesigns; Komplexe Auswertungsmethoden: Hermeneutische Verfahren, rechnergestützte Verfahren, Reanalysen sowie Metaanalysen; Angewandte Statistik: Komplexe Modellbildung und rechnergestützte Anwendungen; Evaluationsforschung: Effektivität und Angemessenheit wissenschaftlich begründeter Interventionen	
Lehrmethode	Vorlesung, Seminar	
Organisation	V oder Seminar Angewandte Forschungsmethoden (2 SWS, 4 LP) V und Übung Komplexe modellbildende Verfahren der Statistik (2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung; 4 LP) Fakultativ: Kolloquium Forschungsmethoden, Diplomandenseminar	
Teilnahmevoraussetzung	Vordiplom	
Leistungsnachweise	Klausur zu den Vorlesungen, Bearbeiten von Übungsaufgaben, Hausarbeiten in den Seminaren	
Prüfungsmodalitäten	Klausur über den Stoff der Vorlesungen, Hausarbeiten Die Gesamtnote im Fach Evaluation und Forschungsmethoden ergibt sich aus dem Mittelwert der Prüfungsleistungen des Moduls HBM_6	
Lehrpersonal	Mitarbeiter/innen des Arbeitsbereichs Methodenlehre	

HBM_7	Exkursionen zur Berufsfelderkundung	Basismodul 4 LP
Ziele	Erwerb von Wissen und Kenntnissen zu Berufsfeldern der Psychologie	
Inhalte	Mindestens je eintägige Exkursionen zu psychologischen Arbeitsbereichen mit <ul style="list-style-type: none"> - klinischem Schwerpunkt - arbeits- und organisationspsychologischem Schwerpunkt - pädagogisch-psychologischem Schwerpunkt - allgemeinspsychologischem Forschungsschwerpunkt 	
Lehrmethode	Exkursion: Vorstellung der besuchten Einrichtungen (Aufgabenfelder, Rahmenbedingungen, technische Ausrüstungen)	
Organisation	Exkursion Klinik / klinische Praxis Exkursion Wirtschaftsunternehmen Exkursion schulpsychologischer Dienst / Beratungsstelle Exkursion Forschungseinrichtung insgesamt 2 SWS, 4 LP	
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Leistungsnachweis	Teilnahme an 3 Exkursionen	
Prüfungsmodalitäten	keine	
Lehrpersonal	Mitarbeiter/innen der Arbeitsbereiche des Instituts für Psychologie	

HBM_8	Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach	Wahlpflichtmodul 8 LP
Ziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse über Inhalte und Methoden eines Faches, das eine inhaltliche sinnvolle Ergänzung des gewählten Schwerpunkts darstellt	
Inhalte	Werden vom anbietenden Fach in Absprache mit dem Prüfungsausschuss festgelegt. Das nichtpsychologische Wahlpflichtfach muss in Abstimmung auf das gewählte Schwerpunktfach gewählt werden. Eine Liste der Wahlpflichtfächer mit Zuordnung zu den Schwerpunkten wird vom Prüfungsausschuss veröffentlicht.	
Lehrmethode	Vorlesungen, Seminare, Übungen	
Organisation	Die genaue Organisation des Moduls wird vom anbietenden Fach in Absprache mit dem Prüfungsausschuss festgelegt.	
Teilnahmevoraussetzung	Vordiplom	
Leistungsnachweise	werden vom anbietenden Fach festgelegt	
Prüfungsmodalitäten	werden vom anbietenden Fach festgelegt	
Lehrpersonal	Mitarbeiter/innen des anbietenden Faches	

SP_1	Arbeits- und Organisationspsychologie	Wahlpflichtmodul 40 LP
Ziele	Erwerb vertiefter Kenntnisse und Entwicklung professionsorientierter Kompetenzen zu persönlichkeits- und gesundheitsförderliche Gestaltung von menschlicher Arbeit und Arbeitssystemen	
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Gestaltung von Arbeitstätigkeiten (u.a. Methoden der Arbeitsanalyse und -bewertung, bedingungsbezogene und personbezogene Interventionen) • Bewertung und Gestaltung von Mensch-Maschine-Systemen (u.a. Mensch-Computer-Interaktion, Softwareergonomie, Zuverlässigkeit von Mensch-Maschine Systemen) • Personal- und Organisationsentwicklung (u.a. berufliche Qualifizierung, Ausbildung professionsbezogener Expertise, Verfahren der Organisationsentwicklung, Wissensmanagement) • Arbeits- und Gesundheitsschutz (u.a. gesundheitsbezogene Diagnostik, Betriebliche Gesundheitsförderung) 	
Lehrmethoden	Vorlesung, Seminare, Übungen, Arbeitsuntersuchung, Forschungskolloquium / Diplomandenseminar	
Organisation	Lehrveranstaltungen zu jedem der oben genannten Inhalte im Umfang von insgesamt 32 LP; je 2 SWS 4 LP für regelmäßige Teilnahme und aktiven Beitrag	
Teilnahme-Voraussetzung	Vordiplom; erfolgreicher Abschluss von HBM_1	
Leistungsnachweise	Bericht zur Arbeitsuntersuchung, Referate und Handouts, Hausarbeiten im Umfang von 32 LP; zusätzlich 8 LP aus SP_4	
Prüfungs-Modalitäten	Je nach Festlegung durch die Abteilungsleitung: (a) Klausur oder (b) mündliche Prüfung Die Prüfungsnote ergibt sich aus dem Mittelwert der Einzelleistungen	
Lehrpersonal	Mitarbeiter/innen des Arbeitsbereichs Arbeits- und Organisationspsychologie	

SP_2	Klinische Psychologie / Psychotherapie und Beratungspsychologie	Wahlpflichtmodul 40 LP
Ziele	Vertiefter Einblick in die ätiologischen, pathogenetischen und biologischen Faktoren für ausgewählte psychische Störungen Vertiefte Kenntnis ausgewählter Behandlungsmethoden, Vertiefte Kenntnis in der klinischen Gutachtenerstellung Vertiefte Kenntnis in beratungspsychologischen Konzepten	
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung Störungsbilder: u.a. Essstörungen, Lern- u. Verhaltensstörungen, Suchterkrankungen, Depressive Störungen, Angststörungen, psychische Faktoren bei körperlichen Erkrankungen • Vertiefung Therapieverfahren: Verhaltenstherapie, Klientenzentrierte Therapie, Entspannungsverfahren, Übungsbehandlungen bei Lernstörungen • Klinische Gutachtenerstellung: Forensische Psychologie, Einüben der Gutachtenerstellung für verschiedene Auftraggeber und konkrete Fallarbeit • Beratungspsychologie: Gesprächsführung, Schulungsprogramme, Theoretische Konzepte Der Schwerpunkt bei allen Inhalten liegt im Kindes- und Jugendalter	
Lehrmethode	Vorlesungen und Seminare, Forschungskolloquium	
Organisation	Vorlesungen und Seminare zu den oben genannten Inhalten im Umfang von 32 LP; je 2 SWS, 4 LP für aktiven Beitrag (Klausur bzw. Referat+ Ausarbeitung)	
Teilnahmevoraussetzung	Vordiplom, erfolgreicher Abschluss von HBM_2	
Leistungsnachweis	Regelmäßige Teilnahme, Hausarbeiten und Referate im Umfang von 32 LP; die Leistungen müssen aus allen vier Inhaltsbereichen stammen; zusätzlich 8 LP aus SP_4	
Prüfungsmodalitäten	Je nach Festlegung durch die Abteilungsleitung: (a) Klausuren oder (b) mündliche Prüfung; Die Prüfungsnote ergibt sich aus dem Mittelwert der Einzelleistungen.	
Lehrpersonal	Mitarbeiter/innen der Arbeitsbereiche Klinische Psychologie/Psychotherapie und Beratungspsychologie	

SP_3	Pädagogische Psychologie: Förderung von Lernen und Kompetenzerwerb	Wahlpflichtmodul 40 LP
Ziele	Erwerb vertiefter und professionsorientierter Kenntnisse zur angewandten Lern- und Lehrforschung, Erziehungspsychologie und Pädagogisch-Psychologischen Trainings- und Interventionsforschung	
Inhalte	Instruktions- und Lernforschung, Bildungsforschung, Erziehung in Familien, Training von Lernkompetenzen (insb. kognitive, selbstregulatorische und domainspezifische Fertigkeiten), Prävention und Intervention in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern (Schule, Familie, Beruf), lebenslanges Lernen	
Lehrmethode	Seminare und Übungen	
Organisation	<p>7. Semester (12 LP)</p> <p>Pflichtseminare</p> <ul style="list-style-type: none"> Neue Theorien des Lernens und Lehrens (Seminar, 2 SWS, 4 LP) Selbstgesteuertes Lernen (Seminar, 2 SWS, 4 LP) <p>Wahlpflichtseminare (1 der dazu angebotenen Seminare, wie z.B.)</p> <ul style="list-style-type: none"> Exceptional Learners (Seminar, 2 SWS, 4 LP) Erziehung in Familien (Seminar, 2 SWS, 4 LP) <p>8. Semester (20 LP)</p> <p>Pflichtseminare</p> <ul style="list-style-type: none"> Theorie und Praxis der Lernförderung (Seminar/Übung, 2 SWS 6 LP) Training von Beratungskompetenz (Übung, 2 SWS, 3 LP) Forschungskolloquium (Kolloquium, 2 SWS, 3 LP) <p>Wahlpflichtseminare (2 der dazu angebotenen Seminare, wie z.B.)</p> <ul style="list-style-type: none"> Intervention und Prävention bei Lernstörungen (Seminar, 2 SWS, 4 LP) Erziehungstraining (Seminar, 2 SWS, 4 LP) Bildungsforschung (Seminar, 2 SWS, 4 LP) 	
Teilnahmevoraussetzung	Vordiplom; erfolgreicher Abschluss von HBM_3	
Leistungsnachweis	<p>7. Semester:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gruppenpräsentation zu Selbstgesteuertem Lernen; Moderation/Ausarbeitung o. Referat/Hausarbeit in 2 Seminaren <p>8. Semester</p> <ul style="list-style-type: none"> Durchführung und Evaluation eines Trainingsprogramms (Bericht); Referat/Hausarbeit in 2 Seminaren Regelmäßige Teilnahme an Training und Kolloquium (Präsentation der Ergebnisse des durchgeführten Trainingsprogramms); zusätzlich 8 LP aus SP_4 	
Prüfungsmodalitäten	<p>7. Semester:</p> <ul style="list-style-type: none"> Klausur über die Inhalte des 7. Semesters <p>8. Semester:</p> <ul style="list-style-type: none"> Mündliche Prüfung über die Inhalte des 8. Semesters Gesamtnote: Gewichteter Mittelwert der Noten der Klausur und der mündlichen Prüfung (doppelt gewichtet) 	
Lehrpersonal	Mitarbeiter/innen des Arbeitsbereichs Pädagogische Psychologie	

SP_4	Kognition und Handeln über die Lebensspanne	Wahlpflichtmodul 40 LP
Ziele	Vermittlung von spezialisierten Inhalten aus den Grundlagenfächern Aktuelle Befunde der Sozialpsychologie, Kognitionsforschung, Motivationsforschung und Entwicklungspsychologie u.a. zu: Psychologie des Lesens Aufmerksamkeits- und Blicksteuerung Arbeitsgedächtnis und exekutive Kontrollprozesse Forschung zu Flow-Erleben und Tätigkeitsanreizen Aggression und Aggressionsprävention über die Lebensspanne Neue Entwicklungen der Social-Cognition-Forschung Vorsprachliche Entwicklung; Frühe Mutter-Kind-Interaktion; Kognition in Säuglingsalter, Soziale Kognition im Säuglingsalter; Entwicklungsverläufe bei geistig behinderten Kindern; Entwicklungsübergänge im Kindes- und Jugendalter	
Inhalte	Vertiefende Behandlung aktueller Forschungsbefunde und -entwicklungen aus den Fächern des Grundstudiums	
Lehrmethode	Vorlesungen, Seminare und Forschungskolloquia	
Organisation	Kognition im Alltag, inkl. neuropsychologischer Befunde Motivationsförderung Entwicklung in der Adoleszenz und im Erwachsenenalter Teamorganisation Psychologie des Lesens Forschung zu Flow-Erleben und Tätigkeitsanreizen Aggression und Aggressionsprävention über die Lebensspanne Neue Entwicklungen der Social-Cognition-Forschung Kognitive Entwicklung und Entwicklungsbeeinflussung (Vertiefung) in speziellen Entwicklungsabschnitten Entwicklung und Entwicklungsförderung bei behinderten Kindern und Jugendlichen Forschungskolloquium Entwicklungspsychologie I (nur SP4) Forschungskolloquium Kognitive Psychologie I (nur SP4) Forschungskolloquium Motivationspsychologie I (nur SP4) Forschungskolloquium Persönlichkeitspsychologie I (nur SP4) Forschungskolloquium Sozialpsychologie I (nur SP4) In allen Lehrveranstaltungen: 4 LP für aktiven Beitrag	
Teilnahmevoraussetzung	Vordiplom; Abschluss mindestens eines der Module HBM_1; HBM_2 oder HBM_3	
Leistungsnachweise	Benotete Leistungsnachweise aus Seminaren und Kolloquien im Umfang von 32 LP; zusätzlich 8 LP aus SP_1, SP_2 oder SP_3	
Prüfungsmodalitäten	Die Prüfungsnote ergibt sich aus dem Mittelwert der benoteten Einzelleistungen.	
Lehrpersonal	Mitarbeiter/innen der Arbeitsbereiche des Grundstudiums	

Studierendenschaft

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam für das Wintersemester 2004/2005 und das Sommersemester 2005

Vom 13. April 2004

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 51), auf seiner Sitzung am 13. April 2004 nachfolgende Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam für das Wintersemester 2004/2005 und für das Sommersemester 2005 folgende neue Beitragsordnung beschlossen:¹

§ 1

Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der Universität Potsdam erhebt in jedem Semester von allen an der Universität Potsdam direkt immatrikulierten Studierenden einen Beitrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Semesterticketbeitrag auf Grund des Semesterticketvertrages mit dem VBB.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende, solange diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Die in Absatz 2 genannte Beitragspflicht für beurlaubte Studierende erstreckt sich nicht auf den Semesterticketbeitrag nach § 2 Abs. 2 letzter Halbsatz.

§ 2

Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe wird auf Grundlage des Haushaltsplanes der Studierendenschaft der Universität Potsdam für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt.²

(2) Die Beitragshöhe für das Wintersemester 2004/2005 und das Sommersemester 2005 beträgt 129 €.

Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen: 7,25 € Studierendenschaftsbeitrag, 0,25 € Beitrag zur fzs-

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam für das Wintersemester 2004/2005 mit Schreiben vom 18. Mai 2004

² Gilt aufgrund des Genehmigungsvorbehalts des Rektors nur für ein Semester

Mitgliedschaft, 2,50 € Beitrag für das Kulturzentrum in den Elfleinhöfen sowie 119 € Semesterticketbeitrag.

§ 3

Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird fällig:
a. mit der Immatrikulation,
b. mit der Rückmeldung oder
c. mit der Beurlaubung.

Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Betrages nachzuweisen.

(2) Der Beitrag wird für die Studierendenschaft von der Universität Potsdam eingezogen und auf das Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 4

Erlass und Rückerstattung des Studierendenschaftsbeitrages

(1) Der Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die wegen:

- a. Ableistung des Wehr- oder Wehersatzdienstes,
- b. Krankheit,
- c. eines Auslandsstudiums oder eines dem Studium förderlichen Auslandsaufenthaltes oder
- d. Schwangerschaft

durch die Universität beurlaubt sind.

§ 5

Erlass und Rückerstattung des Semesterticketbeitrages

Die festgelegten Regelungen zum Erlass und zur Rückerstattung des Semesterticketbeitrages unterliegen den Regelungen und Bestimmungen des von der Urabstimmung angenommenen Semesterticketvertrages.

§ 6

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 22. November 2001 (AmBek. UP 2002 S. 2) außer Kraft.